

Stiftungsgründung

Besteuerung der Übertragung privaten und betrieblichen Vermögens vom Stifter auf seine Stiftung

Eigentum und Einkommen verpflichten. Auch im modernen Sozialstaat leitet sich hieraus eine Steuerzahlungspflicht ab. Die private Übernahme dem Allgemeinwohl dienender Aufgaben entpflichtet. Daher ist es konsequent, wenn die Gemeinwohlpflege steuerlich zur Entpflichtung führt, das heißt, zu Steuerbefreiungen bei der Stiftung und Steuererstattungen beim Stifter, wobei aber die gesetzlichen Regelungen beachtet werden wollen.

Übersicht zum Stiftersteuerrecht

In Deutschland gibt es kein Stiftersteuergesetz, stattdessen ergibt sich das für den Stifter anzuwendende Steuerrecht aus einer Reihe ineinander greifender Gesetze, Verlautbarungen der Finanzverwaltung sowie Entscheidungen der Gerichte. Insbesondere: Das steuerliche Spendenabzugsrecht im EStG, KStG und GewStG, das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, das Steuerbefreiungsrecht für gemeinnützige Körperschaften, das Entnahmerecht aus steuerlichem Betriebsvermögen, das Begünstigungsrecht im Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz, die Befreiungen im Grunderwerbsteuergesetz, die Begünstigungen im Umsatzsteuergesetz, eine Vielzahl von Erlassen des Bundesfinanzministeriums, Verfügungen der Oberfinanzdirektionen (wichtig, da das Stiftungsrecht Länderrecht ist) sowie Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Soweit trotz dieser umfassenden rechtlichen Regelungslage ein Stiftersachverhalt nicht abschließend oder nicht rechtssicher durch die Berater geklärt werden kann, ist es im Einzelfall ratsam, vor Gründung einer Stiftung durch Einholung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt für den fraglichen Sachverhalt ausschnitt steuerlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei den Regelungen, welche steuerlich die Stiftungsgründung fördern, kann man solche unterscheiden, die das steuerpflichtige Einkommen des Stifters mindern (Sonderausgabenabzug) und solche, die einen nach den allgemeinen Grundsätzen beim Stifter steuerpflichtigen wirtschaftlichen Vorgang für diesen steuerfrei stellen.

Verzicht auf die Besteuerung bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen auf die Stiftung

Sowohl Sachanlagen, Immobilien als auch Finanztitel eines steuerlichen Gewerbebetriebs sind geeignet, dem Vermögensstock bei Gründung einer Stiftung zugeführt zu werden. Da das Vermögen hierdurch regelmäßig aus einem steuerpflichtigen Bereich (Gewerbebetrieb) in einen steuerfreien Bereich (gemeinnützige Stiftung) mit zivilrechtlich ewiger Wirkung übertragen wird, müssen grundsätzlich die stillen Reserven der Einkommen- bzw. Körperschaft- und Gewerbesteuer unterworfen werden. Aufgrund des steuerlichen Buchwertprivilegs aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 + 5 EStG entfällt in derartigen Fällen eine Entnahmebesteuerung beim Stiftungsgründer. Dieses Privileg entfaltet bei betrieblichem Vermögen mit hohen stillen Reserven einen entsprechend hohen

Wirkungsgrad. Bei der Übertragung von Immobilien entfällt darüber hinaus die Grunderwerbsteuer.

Die Stiftung erbringt für das auf sie übergehende Vermögen keine Gegenleistung, weshalb der Vorgang dem Grunde nach der Schenkungsteuer unterliegt. Von dieser Steuer ist die rechtsfähige wie auch die nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftung aber befreit. Durch den unmittelbaren Vermögensübergang vom Stifter auf seine Stiftung bleibt auf Seiten der Erben des Stifters kein Raum für eine Erbschaftsteuer. Dies gilt selbst dann, wenn die Erben als Destinatäre der Stiftung durch diese versorgt sein werden (§ 58 Nr. 5 AO). Wenn der Vermögensübergang auf die Stiftung aber zu Lebzeiten des Stifters noch nicht stattgefunden hat, so dass bei den Erben Vermögen angekommen und Erbschaftsteuer bereits entstanden ist, kann die Stiftungsgründung dennoch nachträglich Erbschaftsteuer vermeiden. Die bereits entstandene Erbschaftsteuer entfällt (anteilig) rückwirkend, wenn die Erben das (anteilige) Vermögen innerhalb einer 24-Monatsfrist auf eine Stiftung übertragen und weitere „Spielregeln“ beachten.

Wenn die Vermögensübertragung nicht aus einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft erfolgen soll, sondern aus dem Vermögen einer GmbH, ist es ratsam, den Vorgang dann mit der zuständigen OFD abzustimmen, wenn Gründer der Stiftung gerade nicht die GmbH selbst sein soll, sondern eine natürliche Person.

Steuerermäßigungen durch Sonderausgabenabzug – Überblick der steuerlichen Vergünstigungen

Das Sonderausgabenrecht fördert inhaltlich letztlich 3 Gruppen von privaten Vermögenszuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung, die alle – gesetzesuntechnisch

formuliert – zu einer steuerlichen „Verlustzuweisung“ führen. Dies sind die Stiftungen in den Gründungsvermögensstock, Zustiftungen sowie „normale“ Spenden. Für jede der 3 Gruppen hat der Steuergesetzgeber Höchstgrenzen eingeführt. Dies sind für die Ausstattung des Gründungsvermögens 307.000 Euro (verwertbar in einem Veranlagungszeitraum oder über 10 Jahre verteilt), für die Zustiftung 20.450 Euro und für Spenden ein persönlicher Betrag, der sich aus den individuellen Steuerdaten ergibt. Die nicht in einem Veranlagungszeitraum verwertbaren Spendenbeträge können über die Großspendenregelung ein Jahr zurück und 5 Jahre steuerlich vorgetragen werden. Interessant ist, dass sich die oben bezifferten Beträge bei zusammenveranlagten Ehegatten auch dann verdoppeln, wenn nur ein Ehegatte Vermögen der Stiftung zugewendet hat. Wegen der bislang sehr umstrittenen ehebedingten Verdoppelung des Stifterbetrages von 307.000 Euro sollte man eine Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung nicht scheuen.

Der Stiftungsgründer kann bei geschickter rechtlicher sowie zeitlicher Verteilung der insgesamt geplanten Vermögenszuwendungen alle hier genannten Gruppen von Sonderausgaben nebeneinander geltend machen. Der Sonderausgabenabzug ist nicht nur bei Spenden, sondern auch bei Ausstattung des Gründungsvermögens sowie Zustiftungen materiell davon abhängig, dass die Zuwendung von der Stiftung bestätigt wird. Die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung kann hierfür im Gegensatz zur nicht rechtsfähigen Stiftung auf ein amtliches Formular zurückgreifen.

Dr. Arnd Stollenwerk, Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
www.dr.-stollenwerk.de